

Empfangsbekanntnis
Merck KGaA
Post Code U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV Da 43.2-53e621-MG-43c

Bearbeiter/in: Thomas Heß
Durchwahl: 06151 12 -5935

Datum: 29.10.2014

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 22.04.2014 wird der

Merck KGaA
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 64579 Gernsheim,
Gemarkung Gernsheim
Flur 15,
Flurstück 2/1,
Gebäude 40D, 41D

die bestehende Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die in vergangenen Anträgen fehlerhaft zitierte Flur- und Flurstücksbezeichnung wird hiermit korrigiert.

Diese Genehmigung berechtigt die Merck KGaA zur:

- alternativen Versorgung der Synthese von Eshmuno Q mit Dimethylsulfat aus teilgefüllten 450 l DMS-Sicherheitscontainern
- Änderung des Sicherheitskonzepts bei der Herstellung des Basiskörpers BDM 500-80 (Verfahrensart 9, Copolymerisation, Reaktionsart 9.01)

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1.	Antragsformular, Formular 1/1,	1-1 bis 1-5
	Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-6
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-5
3.	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-5
4.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Lage des Standortes	5-1
5.2	Lage im Werksgelände	5-2
5.3	Lageplan Merck	5-2
5.4	Topographische Karte	5-2
	Werkplan	WERK-GE-BLD006_G01GA
6.	Anlagen- und Verfahrensbe-	

	schreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1	Überblick Detaillierte Beschreibung	6-1
6.2	Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2
6.3	Einbindung	6-3 bis 6-5
6.4	Grundsätzliches Vorgehen	6-5 bis 6-6
	Verfahrensbeschreibung*	6-6 bis 6-19
	Abkürzungsverzeichnis	6-20
	Apparateliste, Formular 6/2 mit Vorblatt	6-21 bis 6-31
6.3.3	Apparateaufstellungspläne	Erdgeschoss GA20_ALD013_G01GA-01 1. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-02 2. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-03 3. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-04 Dachgeschoss GA20_ALD013_G01GA-05
	Verfahrensfließbilder*	Produkt 9.01 GA20_AFE020_G01GA Produkt 10.02 GA20_AFE019_G01GA
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Vorblatt zu Stoffmengen	7-0
7.1, 7.2, ,	Stoffmengen Vorblatt, Eingänge*, Formular 7/1, Ausgänge*, Formular 7/2,	7-1, Kopien aus MWG 40D-(3): 7-1*, 7-2*, 7-6*, 7-7*, 7-8*, 7-9*, 7-15*, 7-16*, 7-17*, 7-23*, 7-24*, 7-25*, 7-26*, 7/27* und 7/35*
7.3	Zwischenprodukte, Formular 7/3	7-2
7.4	sonstige Abfälle, Formular 7/4	7-3
7.5	Maximaler Hold-up, Formular	7/4 bis 7/5
7.6	Stoffdaten	
	Stoff-Identifikation: Formular 7/6.1 Tabelle 1	7/6-1 bis 7/6-24
	Tabelle 2	7/6-25 bis 7/6-30
	Tabelle 3	7/31 bis 7/6-37

	Kopie Formular 7/4 aus MWG 40D-(3)	1 Seite
8.	Luftreinhaltung	8-1 bis 8-5
	Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1 mit Beiblatt	8-6 bis 8-9
	Formular 8/2	8-10 bis 8-13
	Blockfließbild Abluft	GA20_AFA007_G01GA
	Emissionsquellenplan	GA20_ELD001_G01GA
9.	Abfallvermeidung und -verwertung	9-1
	9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	9-2
	9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-3
10.	Abwasser- und Abwasserdaten	
	1. Produktionsabgänge zur ZABA	10-1 bis 10-8
	1.1 Teilströme	
	1.2 Summen Produktionsabgänge	10-9
	1.3 Summen Produktionsabgänge (Reinigungs-, Spritzwasser u.ä.)	10-10
	1.4 Erläuterungen zu den wässrigen Produktionsabgängen	10-11 bis 10-12
	2. Sonstige Abwasser	10-13
	3. Abwasserbehandlung	10-14 bis 10-15
11.	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12.	Abwärmenutzung	12-1
13.	Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2	Sicherheitsbericht, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-14
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-14
14.4.1	Standortbezogenes Sicherheitskonzept	14-14
14.4.2	Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-15

14.4.3	Explosionsschutz	14-15 bis 14-17
14.3.4 – 14.3.6	Schutzmaßnahmen	14-17 bis 14-18
14.3.7	Sonstige Maßnahmen	14-18 bis 14-19
14.3.8	Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-19 bis 14-24
14.3.9	Land use planning	14-24
14.3.10	Bewertung	14-25
14.4	Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-26
14.5	Störfall-Stoffe im Betriebsbe- reich, Formular 14/2	14-27 bis 14-28
	Anhang 1 zu Kapitel 14: Ge- fährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG-Verfahren, Eshmuno BDM500/80	20 Seiten
	Anhang 2 zu Kapitel 14: Ge- fährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG-Verfahren, Eshmuno Q	22 Seiten
	Anhang 3 zu Kapitel 14: Sicherheitstechnische Untersu- chung der Polymerisation von Ölphase BDM 500-80	16 Seiten (mit Deckblatt)
	Anhang 4 zu Kapitel 14: Ausleg- ung der Berstscheiben- Abblaseleitung für den Behälter A1410	9 Seiten (mit Deckblatt)
15.	Arbeitsschutz	
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-2
	Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	15-3
	Formular 15/2 Gefahrstoffver- ordnung, Geräte- und Produkt- sicherheitsgesetz, Erläuterun- gen dazu	15-4 bis 15-6
	Formular 15/3 Sonstige spezi- elle Arbeitsschutzvorschriften	15-7
	Organisatorische Arbeits- schutzmaßnahmen	15-8 bis 15-10
	Ex-Zonenplan	GA20FBS004_G02GA01 GA20FBS004_G02GA02 GA20FBS004_G02GA03 GA20FBS004_G02GA04 GA20FBS004_G01GA05
16.	Brandschutz	16-1 und

		Kopie aus 40D-2 – 14 Seiten
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18.	Bauantrag	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20.	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-6
21.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22.	Ausgangszustandsbericht	
	Ausführung zu Massnahmen Boden- und Gewässerschutz	22-1 bis 22-3
	Stoffe Formular 22/1 *	22-4, 22-4a bis 22-30
	Lageplan Bodenberührung	GA20_BLD005_G01GA

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Begründung:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1.

Der erstmalige Einsatz eines Sicherheitscontainers der hiermit genehmigten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Adsorbentien 40D ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Hinweis

Dies gilt ebenfalls für die sich aus § 21, Abs. 2a ergebenden Anforderungen an IED-Anlagen.

1.4.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.5.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides 450 l DMS-Sicherheitscontainer eingesetzt wurden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Arbeitsschutz

2.1

Der sichere Umgang mit Dimethylsulfat ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Dimethylsulfat jährlich zu schulen. Nur entsprechend geschultes Personal darf für Arbeiten an der Glovebox bzw. in der Dimethylsulfatkabine eingesetzt werden.

2.2

Gefahrenbereiche sind abzugrenzen, in denen Beschäftigte diesem Stoff ausgesetzt sein könnten, und mittels Warn- und Sicherheitszeichen ist auf die Gefahren in den entsprechenden Arbeitbereichen deutlich hinzuweisen. Die beaufschlagten Behälter und Leitungen sind mit „Dimethylsulfat“ und dem Gefahrenpiktogrammen GHS 05, GHS 06 und GHS 08 zu kennzeichnen.

2.3

Persönliche Schutzkleidung ist bei An-, Ab- bzw. Umschließvorgängen zu tragen. Um Exposition der Beschäftigten infolge einer undichten Flanschverbindung oder ähnlichem schnell erkennen zu können, sind geeignete Ermittlungsmethoden oder Messungen vorzusehen.

3. Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

3.1

Die Maximalmenge an Dimethylsulfat in der Anlage ist auf 265 kg zu begrenzen.

3.2

Der maximale Hold-up der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen ist gemäß Formular 7/5 der Antragsunterlagen für die beiden Betriebseinheiten Produktionsgebäude 40D und Lager 41D zu beschränken.

3.3

Um die Möglichkeit der Freisetzung von Dimethylsulfat (DMS) im Freien zu minimieren, ist im Lager 41D lediglich die Bereitstellung von aus der Produktion kommenden DMS-Sicherheitscontainern zur Abholung zulässig. Die Abholung soll am selben Arbeitstag wie die Bereitstellung erfolgen.

Die Anlieferung von vollen DMS-Sicherheitscontainern hat ohne Zwischenlagerung direkt an die Produktionsanlage zu erfolgen.

Begründung: Bei einem Ortstermin am 26.09.2014 wurde vom Betriebsleiter erklärt, dass das Lager 41D lediglich zur Bereitstellung der leeren DMS-Container bis zur Abholung genutzt werden soll. Dies ist nötig, um einen vollen Container an die Produktionsanlage stellen zu können. Die vollen DMS-Container werden ohne Zwischenlagerung direkt an die Anlage geliefert. Die Abholung der leeren Container erfolgt i.d.R. am selben Arbeitstag wie die Bereitstellung.

3.4

Die Ölphase des Verfahrens 9.01 ist zur Gewährleistung der thermischen Stabilität innerhalb von 2 Stunden nach erfolgter Zugabe von XXXXXXXXXXXXXXXX zu verarbeiten. Eine entsprechende Betriebsvorschrift ist zu erstellen.

3.5

Vor der Zugabe von XXXXXXXXXXXXXXXX in die Rührwerksapparatur ist beim Verfahren 9.01 die Temperatur der Edukte in der Apparatur im 4-Augenprinzip zu kontrollieren. Eine entsprechende Betriebsvorschrift ist zu erstellen.

3.6

Beim Verfahren 9.01 ist das XXXXXXXXXXXXXXXX aus vorkonfektionierten Gebinden mit maximal 30 Litern zuzugeben. Eine entsprechende Betriebsvorschrift ist zu erstellen.

3.7

Für das Verfahren 9.01 hat die Bereitstellung von XXXXXXXXXXXXXXXX unter temperaturgeführten Bedingungen bei weniger als 30 °C zu erfolgen. Vor Zugabe des XXX in die Rührwerksapparatur darf deren Innenraumtemperatur maximal 23 °C betragen. Dies ist vor der Zugabe in der entsprechenden Betriebsvorschrift zu quittieren.

3.8

Die Berstscheiben der Nutschrockner A 2410, A 2420, A 2440 und A 3050 sowie das zugehörige Sammelsystem sind vor Inbetriebnahme auf ausreichende Gegendruckfähigkeit und Gewährleistung einer hinreichenden Abströmkapazität zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Ggf. noch notwendige Anpassungen am Druckentlastungssystem sind vorzunehmen. Nachträgliche Auflagen diesbezüglich bleiben vorbehalten.

3.9

Durchgehende Reaktionen mit Ansprechen der Druckentlastungseinrichtung (Berstscheibe mit Blow-Down-System, insbesondere bei Verfahren 9.01) sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen und zu dokumentieren.

3.10

Die Zugabe der erforderlichen Menge an Dimethylsulfat (DMS) beim Verfahren 10.02 hat unter Kontrolle eines Mitarbeiters und mit Hilfe einer Durchflussmessung zu erfolgen. Über die vorhandene Waage ist die zugeführte Menge auf Plausibilität zu prüfen.

Die Vernichterlösung muss vor Ansatzbeginn bereitgestellt werden. Die Zugabe muss nach dem 4-Augenprinzip erfolgen und ist nach Abschluss von einem Mitarbeiter nachzukontrollieren. Die vollständige Entleerung des Gebindes muss durch den Mitarbeiter erfolgen.

Entsprechende Betriebsvorschriften sind zu erstellen.

Begründung: Die Auflage ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Kapitels 14, Anhang 2, S. 4 – 7. Die Stellungnahme der Fa. Merck ist in die überarbeitete Auflage eingeflossen.

3.11

Nach vollständigem Verbrauch des Dimethylsulfats (bis auf unvermeidliche Restmengen) aus den beantragten mit bis zu 265 kg gefüllten Sicherheitscontainern sind diese dicht verschlossen zu halten und an den Lieferanten zurückzugeben. Diese restentleerten Sicherheitscontainer dürfen selbst nicht weiter restentleert werden als durch die Produktion bedingt, selbst nicht gereinigt, selbst nicht wiederbefüllt oder an anderer Stelle im Betriebsbereich eingesetzt werden.

3.12

Zur Verhinderung des Überschreitens des Auslegungsdruckes von Anlagenteilen durch Versagen der Druckreduzierung bei der Inertisierung beim Verfahren 10.02 ist die Stickstoffleitung am Vakuumverteiler nach erfolgter Inertisierung nach dem 4-Augen-Prinzip zu schließen. Eine entsprechende Betriebsvorschrift ist zu erstellen.

3.13

Zur Verhinderung der Freisetzung von Dimethylsulfat (DMS) beim Verfahren 10.02 sind die DMS-Gebinde für eine Unterdruckfahrweise auszulegen. Der maximal zulässige Unterdruck für die DMS-Zuleitung ist in einer Betriebsvorschrift festzulegen.

3.14

Zur Verhinderung der Freisetzung von Dimethylsulfat (DMS) beim Verfahren 10.02 ist die Dichtheit der DMS-Zuleitung vor jeder Kampagne zu überprüfen. Nicht vermeidbare lösbare Verbindungselemente in der Zuleitung sind im Sichtbereich des Bedieners zu installieren und DMS-Vernichterlösung ist vor Beginn der Zudosierung bereitzustellen. Letzteres ist in einer Betriebsvorschrift festzuhalten. Der betriebliche Alarmplan für den entsprechenden Umgang mit Abweichungen, Störungen und Alarmen ist anzupassen.

3.15

Zur Auswirkungsbegrenzung ist die Raumlüftungsanlage bei der Freisetzung von akut toxischen und CMR-Stoffen im Gebäude 40D unverzüglich abzuschalten. Dies kann z.B. durch Kopplung an Gassensoren oder durch einen Schalter geschehen, der für das Betriebspersonal zugänglich, entsprechend klar gekennzeichnet und gut sichtbar ist. Persönliche Schutzausrüstung für das Betriebspersonal im Gebäude ist für diesen Fall an schnell erreichbaren Stellen zur Verfügung zu halten. Bei der Gebäude- und Anlagenausrüstung muss eine sich dadurch evtl. ergebende Explosionsgefährdung beachtet werden. Der betriebliche Alarmplan ist entsprechend anzupassen.

3.16

Für die geänderte Anlage ist ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes in Form eines Kurzberichtes zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vor deren Inbetriebnahme vorzulegen.

4. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

4.1

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 22.04.2014 beantragt, die Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, zu genehmigen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 14.05.2014, eingegangen bei der Behörde am 07. 08.2014 vervollständigt.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 28. Juli 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeitsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt IV erfüllt.

Gegenüber der mit den vorliegenden Bescheiden genehmigten Herstellverfahren ergeben sich durch den vorliegenden Antrag keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen. Zusätzliche oder anderweitige Auflagen bezüglich Emissionen waren daher nicht zu formulieren.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Die Anlage ist nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Im Rahmen des Antrags resultiert der DMS-Sicherheitsbehälter als neues SRA für das Verfahren Herstellung von Eshmuno Q.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Die potentiellen Auswirkungen bewegen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre. Die diesbezüglich betroffenen Chemikalien bzw. Verfahren genießen Bestandsschutz. Raumbedeutsame Planungen, die über das gegenwärtig potentiell von möglichen Störfällen betroffenen Gebiet hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Der Antrag hat keine geräuscherzeugenden Aggregate zum Gegenstand. Transportvorgänge können vernachlässigt werden.

Die Abfallart verändert sich gegenüber der jetzigen Situation nicht, durch Reduktion der bisherigen Transportgebände durch Einsatz der Sicherheitscontainer müssen jene nicht mehr zum stofflichen Recycling gegeben werden.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 BauGB – Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans – zu beurteilen. Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Im Galgenfeld der Stadt Gernsheim und ist als Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Landesplanung. Das beantragte Vorhaben ist baugenehmigungsfrei.

Auch aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung der Produktpalette keine Bedenken. Die Änderungen an der betroffenen HBV-Anlage GA20 HABI sind im Sinne des Wasserrechts nicht wesentlich.

Sowohl die eingesetzten Rohstoffe als auch die Bestandteile der Produkte sind von der Antragstellerin ordnungsgemäß bei der europäischen Chemikalienagentur registriert, bzw. vorregistriert worden. Aus chemikalienrechtlicher Sicht sind keine Auflagen erforderlich.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Das betroffene Anlagengrundstück wird begrenzt von den Werksstraßen Justus-Liebig und Heinrich-Hahn-Straße. Aus dem nachgereichten Lageplan GA20_BLD005_G02GA ergeben sich folgende Anlagenbereiche, die einer Betrachtung unterzogen werden:

- Produktionsgebäude 40D
- Lagerfläche 41D
- Fläche unter der Rohrbrücke (Verbindung zwischen 40D und Heinrich-Hahn-Straße
- Betriebliche Verkehrswege

Produktionsgebäude 40D :

Die Betriebsflächen und das Ableit- und Auffangsystem im Gebäude entsprechen den technischen Anforderungen der VAWS und sind somit gegenüber den gehandhabten Flüssigkeiten dicht und beständig. Ausreichendes, leckageüberwachtes Auffangvolumen ist vorhanden. Weiterhin werden die im Gebäude installierten Reaktionsbehälter inklusive der zugeordneten Auffangflächen, in denen sich die wassergefährdenden Flüssigkeiten befinden, im Turnus von 5 Jahren vom anerkannten Sachverständigen überprüft. Nach Aktenlage gab es hierbei in der Vergangenheit keine Beanstandungen, Havarien oder Brände wurden nicht gemeldet. Bei der Besichtigung vor Ort am 04. Juni 2014 konnten ebenfalls keine sichtbaren Mängel festgestellt werden.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers verursacht vom Produktionsgebäude ist unter den aktuellen Bedingungen und mit fortgesetztem Überwachungsprozedere auszuschließen.

Lagerfläche 41D (Bereitstellungsfläche für Lösemittel und Silane):

Das Ableit- und Auffangsystem der Lagerfläche entspricht den technischen Anforderungen der VAWS und ist somit gegenüber den gehandhabten Flüssigkeiten dicht und beständig. Ausreichendes, füllstandsalarmiertes Auffangvolumen ist vorhanden.

Weiterhin wird die Bereitstellungsfläche inklusive Auffangvorrichtung im Turnus von 5 Jahren vom anerkannten Sachverständigen überprüft. Nach Aktenlage gab es hierbei seit Errichtung der Fläche (Bj. 2008) keine Beanstandungen, Havarien oder Brände wurden nicht gemeldet. Die Lagerfläche ist von befestigten Flächen (Asphalt) umgrenzt, unbefestigte Flächen sind nicht in der Nähe.

Bei der Besichtigung vor Ort am 04. Juni 2014 konnten auch hier keine sichtbaren Mängel festgestellt werden

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers verursacht von der Lagerfläche ist unter den aktuellen Bedingungen und mit fortgesetztem Überwachungsprozedere auszuschließen.

Fläche unter der Rohrbrücke

Die Fläche unterhalb der Rohrbrücke – zu berücksichtigen ist ein ca. 10 Meter breiter Streifen unter der Brücke – ist nicht nach den Anforderungen der VAWS errichtet. Die Sicherheit nach VAWS wird damit erreicht, dass u.a. Rohre oberhalb nicht flüssigkeitsdichter Flächen keine oder ausblassichere Flansche aufweisen müssen und dass Schädigungen mit Produktleckagen mit umfassenden Überwachungsmaßnahmen schnell erkannt werden und durch die Werksfeuerwehr innerhalb kurzer Zeit behoben werden können. Durch die stets vorhandene Reaktionszeit ist jedoch ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens unterhalb der Rohrbrücke ist daher nicht auszuschließen.

Betriebliche Verkehrswege

Die Verkehrswege im grün markierten Bereich sind nicht nach den Anforderungen der VAWS errichtet. Bei einem betriebstypischen Unfall, wie z.B. dem Umkippen eines 1m³ IBC's, kann zwar schnell reagiert werden, aber durch die vorhandene Reaktionszeit ist ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens ist daher nicht auszuschließen.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Heß

